

## **Anhang I: Beschreibung des Vorhabens**

Der Vorhabenträger betreibt am Standort Gemarkung Grieben, Flur 1, Flurstücke 260, 261 und 262 eine Biogasanlage mit einer elektrischen Leistung von 549 kW und einer jährlich produzierten Gasmenge von max. 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets umfasst 13.285,04 m<sup>2</sup> und ist den angefügten Übersichtskarten zu entnehmen.

Die Biogasanlage wurde privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB genehmigt. Das erzeugte Biogas wird von einem Blockheizkraftwerk genutzt und der dabei erzeugte Strom wird in das öffentliche Netz eingespeist. Mit der erzeugten Wärmeenergie werden über 40 Haushalte in Grieben mit Wärme versorgt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Betriebsgelände der Biogasanlage durch die Ausweisung als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Biogas“ gesichert. Eine Leistungssteigerung erfolgt zukünftig nicht.

Die Anlage wird ausschließlich mit nachwachsenden Rohstoffen sowie Rinder- und Schweinegülle betrieben. Inputstoffe kommen aus landwirtschaftlichen Betrieben der Region.

Die verkehrstechnische Erschließung des Geltungsbereichs erfolgt ausgehend von der östlich des Plangebiets verlaufenden Kreisstraße K 1195 über eine bestehende Zufahrt zum Betriebsgelände der bereits bestehenden Biogasanlage. Die Erschließung ist durch die Eintragung des Wege- und Zufahrtsrechts als Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert.

Sowohl für Schall als auch Geruch werden alle Grenzwerte nach TA Luft eingehalten. Die Löschwasserversorgung ist gesichert. Alle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden vollumfänglich umgesetzt.

## **Notwendigkeit des Bebauungsplans**

Das Bebauungsplanverfahren soll die planungsrechtliche Zulässigkeit schaffen, um den Betrieb der Biogasanlage zu sichern sowie den wirtschaftlichen Weiterbetrieb zukünftig selbstständig und unabhängig vom Privilegierungstatbestand zu gewährleisten. Die Zulässigkeit der Biogasanlage als eigenständiger Betrieb am Standort ist nur über einen Bebauungsplan regelbar. Dadurch werden die bereits bestehenden Arbeitsplätze gesichert. Dies gilt sowohl für die Arbeitsplätze an der bestehenden Anlage als auch für Inputstoff liefernde landwirtschaftliche Betriebe. Durch die Sicherung der Arbeitsplätze ist auch die Existenzgrundlage für die nächsten Jahre gesichert.

Bei der Suche nach alternativen Standorten für den Betrieb einer Biogasanlage stellt sich der o.a. Standort als alternativlos dar. Die seit 2011 bestehende Anlage hat sich aus wirtschaftlicher und ökologischer Sicht bewährt. Schutzgebiete sind in angemessener Entfernung und Schall- und Geruchsbelastungen liegen innerhalb der Grenzwerte nach TA-Luft. Das geplante Sondergebiet befindet sich in Randlage zum Dorfgebiet und fügt sich in das bestehende Landschaftsbild ein. Die Biogasanlage wird im Norden und Osten durch bestehende landwirtschaftliche Gebäude eingegrenzt. Im Süden schließt eine dörfliche Mischbebauung und im Westen Waldflächen an. Es kann somit von keiner Zersiedlung bzw. Alleinlage im Außenbereich gesprochen werden. Aufgrund der Randlage mit Anschluss an das Dorfgebiet ist es interessant, diesen Standort auch langfristig als Sondergebiet zur Energiegewinnung durch erneuerbare Energien (hier: Biogas) zu sichern.

Im Gemeindegebiet der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte werden aktuell nur fünf Biogasanlagen betrieben. Diese befinden sich in Bellingen, Uchtdorf, Schönwalde (im Bauleitplanverfahren), Lüderitz und Grieben. Somit ist die Sicherung der Bestandsanlage in Grieben von großer Bedeutung.

Der Ortsteil Grieben wird ebenfalls direkt von der planungsrechtlichen Sicherung der bestehenden Biogasanlage profitieren. Durch einen städtebaulichen Vertrag (Durchführungsvertrag) wird sichergestellt, dass der Sitz der Betreibergesellschaft für die Dauer des Betriebs der Biogasanlage in der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte verbleibt. Zudem wird durch die Aufstellung eines Bebauungsplans die Wärmeversorgung von über 40 Haushalten in Grieben gesichert.

Im Genehmigungsbescheid der Biogasanlage (2011) des Landkreises Stendal heißt es hinsichtlich der Errichtung der Biogasanlage:

*„Ziele und in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung stehen der geplanten Maßnahme am vorgesehenen Standort nicht entgegen. Das Vorhaben ist aufgrund der geplanten Dimension der Anlage nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend und raumbeeinflussend. Eine landesplanerische Abstimmung war demzufolge nicht erforderlich.“*

Aufgrund dieser Einschätzung des Landkreises wird im angestrebten Bauleitplanverfahren auf eine landesplanerische Abstimmung vor dem Aufstellungsbeschluss verzichtet. Die Beteiligung des Landkreises Stendal sowie der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) erfolgt sowohl im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als auch in der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Abschließend sind auch die umweltpolitischen Ziele des Landes wie auch der Bundesrepublik Deutschland als dringende Gründe zu berücksichtigen. Mit dem aktuellen Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD wurde die Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien im Stromsektor auf 65 % bis 2030 vereinbart (aktuell ca. 43 %). Diese Zielsetzung ist nur erreichbar, wenn die Gewinnung aus regenerativer Energie weiter gefördert wird.

Die Änderung des Flächennutzungsplans wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB angestrebt.

